

Schulleitung der
Erzbischöflichen
Maria-Ward-Realschule St. Zeno
Bad Reichenhall
Klosterstraße 3
83435 Bad Reichenhall

**Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz
aufgrund einer Lese- und Rechtschreibstörung
gemäß BayEUG Artikel 52 Abs. 5 und BaySchO §§31-36**

für die Schülerin/den Schüler _____ Klasse: _____

Hiermit stellen wir als Erziehungsberechtigte den Antrag auf

Nachteilsausgleich

Für alle Fächer

Für das Fach/die Fächer _____

Der Nachteilsausgleich wird nicht in die Zeugnisbemerkung aufgenommen.

Notenschutz

Es wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt, beispielsweise wenn die Rechtschreibung von der Bewertung ausgenommen ist.

Uns ist bekannt, dass bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen ist, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können jährlich schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Damit die Schulleitung diesen Antrag prüfen kann, ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend (gemäß BaySchO §36 (2) 4). Um eine solche Stellungnahme verfassen zu können, benötigt die zuständige Schulpsychologin Frau Kreitmair verschiedene Informationen:

- Es wurde bereits eine Diagnostik durchgeführt.
- Es liegen Testergebnisse zum Lesen und Rechtschreiben aus dem vergangenen Jahr vor.
- Die daraus entstandenen Unterlagen werden von den Erziehungsberechtigten zeitnah der Schulpsychologin Frau Kreitmair in Kopie weitergegeben.
- Falls eine aktuelle Überprüfung der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben durch standardisierte psychologische Testverfahren nötig sein sollte, stimmen wir dieser zu.
- Es liegt noch keine Diagnostik vor. Die Beratungsstellen der Caritas werden gebeten, diese durchzuführen. Dabei werden u. a. standardisierte psychologische Verfahren zur Überprüfung der Leseleistung, der Rechtschreibleistung und ggf. der Begabung durchgeführt.

Entbindung von der Schweigepflicht der Schule

Es sollen gegenüber der Schulpsychologin die Leistungsdaten, wie Noten, sowie Daten zum Verhalten im Unterricht weitergegeben werden.

Falls weitere Fragen zu klären sind, wird sich Frau Kreitmair direkt an Sie wenden.

Die schulpsychologische Stellungnahme wird direkt an die Schulleitung weitergegeben werden. Die Erziehungsberechtigten werden anschließend schriftlich von der Schulleitung über die Entscheidung hinsichtlich dieses Antrags informiert.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Verfahren, je nach Umfang (z.B. Durchführung psychologischer Testverfahren), einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Zudem können Sie selbstverständlich mit Frau Kreitmair einen telefonischen oder persönlichen Beratungstermin vereinbaren. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Flyer oder unserer Homepage.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

(Bei nur einer Unterschrift wird das Einverständnis der/des zweiten Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.)

Name des Kindes:	Geburtsdatum:
Name der/des Erziehungsberechtigten:	
Straße:	PLZ/Ort:
Telefonnummer(n):	
Schule:	
Klasse:	Schuljahr:
Klassenleiter:	Wahlpflichtfächergruppe: